



RUNDSENDEORDNUNG

des Verbandes Österreichischer Philatelistenvereine

(Fassung von Juli 2023)

Inhaltsverzeichnis:

1. Teilnahmeberechtigung
2. Haftung
3. Einlieferungsbedingungen
4. Entnahmebedingungen

1 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

1.1 Voraussetzungen

- 1.1.1 Teilnahmeberechtigt ist jeder Verein, der dem VÖPh als Mitglied angehört, sofern er sich den Bedingungen dieser Rundsendeordnung schriftlich unterwirft und solange er nicht aufgrund der Bestimmungen dieser Rundsendeordnung vom Rundsendedienst (RSD) ausgeschlossen ist.
- 1.1.2 Einzelpersonen können nicht am RSD teilnehmen.
- 1.1.3 Jeder Verein, der am RSD teilnehmen will, hat das vereinsmäßig unterfertigte Anmeldeformular an den VÖPh einzusenden. Der Verein anerkennt und unterwirft sich damit allen Bestimmungen dieser Rundsendeordnung.

1.2 Vertretung

- 1.2.1 Vereine, die am RSD teilnehmen, werden in Angelegenheiten des RSD gegenüber dem VÖPh durch den vom Mitgliedsverein benannten Tauschleiter vertreten.
- 1.2.2 Der Verein hat mit der Anmeldung zum RSD des VÖPh einen Tauschleiter zu bestimmen und dessen vollen Namen und Adresse dem VÖPh bekanntzugeben.
- 1.2.3 Eine Abberufung des Tauschleiters muss vom Verein sofort schriftlich dem Rundsendeleiter des VÖPh gemeldet werden. Solange ein Verein keinen neuen Vereinstauschleiter nominiert, findet keine weitere Zusendung von Tauschmaterial statt. Solange der Verein die Abberufung des bisherigen Vereinstauschleiters nicht meldet, erfolgen Zusendungen für den Verein verbindlich an die letzte bekanntgegebene Adresse des zuletzt genannten Vereinstauschleiters.

1.3 Ausschluss

Der Vorstand des VÖPh kann mit sofortiger Wirkung einen am RSD teilnehmenden Verein von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn sich der Verein trotz eingeschriebener Ermahnung nicht an die Bedingungen dieser Rundsendeordnung hält.

2 HAFTUNG

- 2.1 Ein Rechtsverhältnis zwischen dem VÖPh und den Mitgliedern jener Vereine, die am RSD teilnehmen, wird nicht begründet.
- 2.2 Durch die Entnahme aus Rundsendeheften wird ein direktes Rechtsverhältnis zwischen dem Einlieferer und dem Entnehmer begründet.
- 2.3 Der VÖPh haftet nur für ein grobes Verschulden seiner Rundsendeleiter. Jede Haftung des VÖPh gegenüber Einlieferern ist ausgeschlossen.
- 2.4 Für vom RSD übernommene Rundsendehefte haften der Mitgliedsverein und dessen Tauschleiter zur ungeteilten Hand
- dem Einlieferer für Verlust, Beschädigung und Vertauschungen der Hefte bzw. des darin enthaltenen Tauschmaterials
 - dem RSD für die termingerechte Rücksendung der Tauschhefte und das Einlangen der Abrechnungsbeträge beim Rundsendeleiter des VÖPh
- und sind dafür voll schadenersatzpflichtig.
- 2.5 Der Tauschstellenleiter jedes am RSD teilnehmenden Vereines ist bei Erhalt einer Rundsendung und noch vor Weitergabe an die Vereinsmitglieder verpflichtet, die Tauschhefte auf offenbare Vertauschungen und Beschädigungen von Tauschmaterial zu überprüfen und die von ihm festgestellten Vertauschungen und Beschädigungen dem Rundsendeleiter des VÖPh mit Einschreibebrief, unter Beifügung des beanstandeten Rundsendeheftes, bekanntzugeben. In diesem Falle trifft ihn und seinen Verein keine Haftung für die bekanntgegebenen Vertauschungen und Beschädigungen.
- 2.6 Postsendungen
- 2.6.1 Die Zusendung und die Rücksendung von Tauschheften im Rahmen des RSD haben jeweils durch eingeschriebene Postsendungen zu erfolgen. Die Rundsendehefte reisen grundsätzlich auf Gefahr des am RSD teilnehmenden Vereins.
- 2.6.2 Die Postsendungen werden vom VÖPh versichert; der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Bankvaloren, Juwelierwaren und Briefmarken“, sowie nach den Bestimmungen des „Prämientarifes für die Versicherung von Juwelierwaren- und Briefmarkentransporten“ gewährt.
- 2.6.3 Für Schäden, die durch die Versicherung nach Punkt 2.6.2 nicht gedeckt sind, haftet weder der VÖPh noch der Rundsendeleiter.

3 EINLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Berechtigung

Einlieferungsberechtigt sind

- a. jedes Einzelmitglied eines am RSD teilnehmenden Vereines an seinen Vereinstauschleiter, und
- b. die nach Punkt 1.2 benannten Tauschleiter der Mitgliedsvereine für deren Mitglieder an den RSD.

3.2 Rundsendehefte

- 3.2.1 Für Einlieferungen dürfen nur die vom VÖPh aufgelegten Rundsendehefte verwendet werden.
- 3.2.2 In den DIN-A6-Heften können nur Marken und Briefstücke, in den DIN-A5-Heften nur Blocks, Marken mit Prüfattest, Ganzsachen und Postkarten eingeliefert werden.
- 3.2.3 Jedes Rundsendeheft darf nur einmal verwendet werden.
- 3.2.4 Die Rundsendehefte sind gegen einen vom Vorstand des VÖPh festgesetzten Unkostenbeitrag beim Rundsendeleiter oder direkt im VÖPh-Büro zu beziehen.

3.3 Unterbringung des Tauschmaterials

- 3.3.1 In die Rundsendehefte ist nur einwandfreies Tauschmaterial einzukleben. Noch sammelwürdige reparierte und fehlerhafte Stücke sind als solche kenntlich zu machen bzw. ist auf die Mängel hinzuweisen.
- 3.3.2 Die Unterbringung des Materials im Rundsendeheft hat nach Möglichkeit vordrucksmäßig, jedoch jedenfalls so zu erfolgen, dass jedes Stück zur Gänze sichtbar ist. In DIN-A5-Heften ist je Seite nur ein Stück unterzubringen.
- 3.3.3 Die Unterbringung muss länderweise oder nach Motiven in chronologischer Reihenfolge geschehen. Europa- und Überseemarken dürfen nicht zusammen in einem Heft eingeliefert werden.
- 3.3.4 Klebefalze dürfen nur ungeteilt verwendet werden. Bei Verwendung von Klarsichthüllen müssen diese mindestens die Größe der Marken haben.
- 3.3.5 Postfrische Marken sollen im Interesse der Einlieferer in Säckchen oder Klarsichtstreifen untergebracht und ausreichend im Heft befestigt werden. Die Möglichkeit der Besichtigung durch einen Interessenten soll aber erhalten bleiben.
- 3.3.6 Sicherungen vor Vertauschungen werden bei besseren Marken empfohlen durch
 - a. Verlängern der Stempellinien am Heftblatt
 - b. Vermerken von Stempelort und –datum neben oder unter der Marke
 - c. Fotokopie der Marke im Nebefeld.
- 3.3.7 Der Rundsendeleiter ist nicht verpflichtet, die Identität – auch des gesicherten – Tauschmaterials zu überprüfen.

3.4 Beschreibung und Bewertung

- 3.4.1 Die Heftseiten und Umschläge der Hefte sind mit Tinte oder Kugelschreiber vordruckgemäß auszufüllen.
- 3.4.2 Unter jedem Tauschstück ist der Preis in Euro rechts, und die Katalognummer eines gängigen, auf der Vorderseite des Heftdeckels angegebenen, Briefmarkenkataloges links einzusetzen. Auspreisungen wie z.B. „pro Stück € 1,-“ sind unzulässig.
- 3.4.3 Die Preise sind seitenweise zu addieren, die Seitennummern und Preis-Summen sind auf der dritten Umschlagseite einzutragen und der Gesamtpreis des Heftes festzustellen.

3.5 Übernahme

- 3.5.1 Einlieferungen können vom Rundsendeleiter ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen oder aus dem Umlauf gezogen werden.
- 3.5.2 Der Einlieferer erhält einen vom Rundsendeleiter unterfertigten Einlieferungsschein unter Angabe jedes eingelieferten Rundsendeheftes mit Nummer und Preis als Bestätigung für die Übernahme; anschließend erhält jedes Heft eine eigene RSD-Nummer.

3.6 Abrechnung

- 3.6.1 Die Laufzeit des Rundsendeheftes beträgt durchschnittlich 12 Monate. Der Rundsendeleiter ist verpflichtet, in der Regel spätestens im 15. Monat nach Übernahme des Rundsendeheftes dieses mit dem einliefernden Verein abzurechnen.
- 3.6.2 Alle auf einem Einlieferungsschein zusammengefassten Rundsendehefte können nur gemeinsam abgerechnet werden; die Einzelabrechnung von Heften ist ausgeschlossen.
- 3.6.3 Vom Gesamtbetrag der Entnahmen wird bei der Abrechnung eine Manipulationsgebühr von 15 Prozent und ein Beitrag zur Versicherungsprämie von 0,07 € je Heft einbehalten.
- 3.6.4 Die Auszahlung des Abrechnungsbetrages erfolgt mittels Überweisung.

4 ENTNAHMEBEDINGUNGEN

- 4.1 Die Rundsendehefte werden durch den Rundsendeleiter mit Lieferschein an die Vereinstauschleiter übergeben; für einen Verein dürfen höchstens 80 Hefte ausgegeben sein.
- 4.2 Die vom Rundsendeleiter vorgeschriebene Behaltezeit ist unbedingt einzuhalten, sie darf jedoch vier Wochen nicht überschreiten.
- 4.3 Die Entnahmen aus den Rundsendeheften sind vom Tauschleiter des Vereins auf dem Lieferschein in der dafür bestimmten Spalte sowie auf der Rückseite des betreffenden Heftes einzutragen und die Leerfelder mit dem Kontrollstempel des Mitgliedsvereines zu kennzeichnen.
- 4.4 Die Summe der ausgewiesenen Entnahmebeträge ist unter gleichzeitiger Rückgabe aller im Lieferschein enthaltenen Rundsendehefte nach Abzug einer Unkostenvergütung von 5 Prozent der Entnahmesumme für den Vereinstauschleiter am Tag der Rücksendung der Rundsendung auf das Konto des RSD des VÖPh zu überweisen bzw. einzuzahlen.
- 4.5 Die Versandkosten im Rahmen des RSD werden immer vom Absender getragen, die Frankatur verbleibt dem Empfänger. Briefe und Sendungen, die Urgenzen infolge Rechenfehlern, Zahlungsver säumnis, Reklamationen etc. beinhalten, gehen, soweit ein derartiger Schriftverkehr durch einen am RSD teilnehmenden Verein verursacht wurde, zu Lasten dieses Vereines. Philatelistische Frankatur ist vorgeschrieben.

An den
Verband Österreichischer
Philatelistenvereine
Getreidemarkt 1
1060 Wien

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Hiermit melden wir den Verein

Vereinsname:	Vereinsnummer im VÖPh:
--------------	---------------------------

zum Rundsendeverkehr des Verbandes Österreichischer Philatelistenvereine an.

Wir nehmen die obige VÖPh-Rundsendeordnung vollinhaltlich zur Kenntnis und verpflichten uns, diese einzuhalten.

Ein satzungsmäßig vom Vorstand (Obmann und Schriftführer) und vom Vereinsrundsendeleiter gefertigtes Exemplar der RSO liegt diesem Schreiben bei.

Der künftige Schriftverkehr und alle Sendungen von Rundsendeheften sind an folgende Adresse zu richten:

Name

Adresse

Telefon / E-Mail

Namen der Unterzeichnenden: Obmann

Schriftführer.....

Rundsendeleiter

.....
Datum

.....
Stempel und vereinsmäßige Unterschrift